

Der Liberale Beobachter

Und Berks, Montgomery und Schuylkill Counties allgemeiner Anzeiger.

„Willig zu loben und ohne Furcht zu tadeln.“

K e a d i n g, Penn. Gedruckt und herausgegeben von A r n o l d W u w e l l e, in der Süd 6ten Straße, Ecke der Cherry Allen, B e h m ' s Wirthshaus-Hof gegenüber.

Jahrgang 3, ganze Nummer 125.

Dienstag den 25. Januar 1842.

Zehnte Nummer 21.

Bedingung n. Der Liberale Beobachter erscheint jeden Dienstag auf einem großen Subscriptionsbogen mit schönen Lettern gedruckt. Der Subscriptions-Preis ist ein Dollar des Jahres, welcher in halbjähriger Vorauszahlung erbeten wird. Wer im Laufe des Jahres nicht bezahlt, werden \$1 50 angedroht. Für kürzere Zeit als 6 Monate wird kein Untersreiber angenommen, und etwaige Aufkündigungen werden nur dann angenommen, wenn sie einen Monat vor Ablauf des Subscriptions-Termins geschehen und gleichzeitig alle Rückstände abbezahlt werden. Bekanntmachungen werden dankbar angenommen und für den gewöhnlichen Preis eingedruckt. Untersreibern in hiesiger Stadt wird die Zeitung portofrei geschickt, weitere Versendungen geschehen durch die Post oder Träger, auf Kosten der Untersreiber. Briefe und Mittheilungen müssen postfrei eingeschickt werden.

(Aus dem Vaterlands-Wächter.)

Gouverneurs Botschaft

gelesen in beiden Häusern der Gesetzgebung, den 6ten Januar 1842.
An den Senat und das Haus der Repräsentanten des Staats Pennsylvanien (Schluß)

Ich empfehle drei verschiedenen Gesetzgebungen die Zweckmäßigkeit des Verkaufs von Stockanteilen, welche der Staat in der Bank von Pennsylvanien, der Philadelphia Bank, und der Farmers und Mechanics Bank besitzt, und gab folgenden Grund, den ich bei diesem Gegenstande aufzufinden vermochte, um jene Gesetzgebungen von der Zweckmäßigkeit zu überzeugen, den Staat von den Banken zu trennen und den Stock zu veräußern, den er in denselben eignet. Ich empfehle solches in einer am 7. März 1839 mitgetheilten Botschaft, an welchem Tage der Markt preis der Stocks war: von der Bank von Pennsylvanien 496 Thaler für 400 einbezahlt; Philadelphia Bank 108 1/2 für 100 einbezahlt; und bei der Farmers und Mechanics Bank 62 für 50 Thaler einbezahlt. Dieselbe Anempfehlung geschah wiederum am 8. Januar, 1840, zu welcher Zeit folgendes der Preis der Stocks war: für die Bank von Pennsylvanien 410, Philadelphia Bank 99 1/2, Farmers und Mechanics Bank 54 1/2. Eine ähnliche Anempfehlung geschah am 6. Januar, 1841, an welchem Tage folgende Verkäufe geschahen, nämlich: für die Bank von Pennsylvanien 412, Philadelphia Bank 100, Farmers und Mechanics Bank 52 1/2; wodurch die vom Staat angekauften Stocks den Werth von 2,157,970 Thalern hatten. Bei während dieses Monats gemachten Verkäufen, ist der Marktwert für die Stocks, für die Bank von Pennsylvanien 160; Philadelphia Bank 48; Farmers und Mechanics Bank 30; wodurch der Totalwerth dieser Stocks 932,424 Thaler beträgt; woraus man ersehen kann, daß in Folge des von der letzten Gesetzgebung genommenen Courfes in Verweigerung der Genehmigung eines Verkaufs, der vom Staate an diesen Stocks erlittene Schaden, die gewaltige Summe von 1,255,546 Thaler beträgt. Ich wiederhole Ihnen dieselbe Anempfehlung auf die von Zeit zu Zeit, in meinen verschiedenen, über diesen Gegenstand gemachten Anempfehlungen, angegebenen Gründe hin.

Ehe ich die auf die Banken bezügliche Frage auf die Seite setze, wünsche ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Wiedererfreuliche Botschaft von Banken durch die gegenwärtige Gesetzgebung zu lenken. Wenn einer Anzahl Personen ein Freibrief für eine bestimmte Zeit erteilt wurde, so liegt darin keine ausdrückliche oder angenommene Verbindlichkeit denselben zu erneuern. Im Gegentheil zeigt gerade die Beschränkung, daß die Existenz der Anstalt in einer bestimmten Zeit zu Ende gehen soll. Die Stockhalter wissen diese Bestimmung und können sich nicht beschweren, wenn sie zur Erfüllung des Vertrags angehalten werden. Der Zustand der Banken ist nie früher bekannt, als bis dieselben geschlossen werden und sie ihre Geschäfte einstellen. Die Art und Weise, wie dieselben Geschäfte treiben, setzt sie in den Stand öffentlichen Auel zu werden und Credit und Ansehen zu erwerben, wozu sie rechtmäßiger Weise nicht berechtigt sein mögen. Betrug und Geschäftsunregelmäßigkeit von jahrelanger Dauer werden dem Auge des Publikums so lange verheimlicht, bis eine endliche Verichtigung der Geschäfte der Bank vorgenommen wird. Kleine Cliques verschwornener Personen hängen sich an diese Anstalten — genießen die Früchte von deren Bestand — monopolisieren alle Vortheile und verlängern ihre Gewalten. Wir finden sehr selten bei diesen Personen die Energie, den Unternehmungsgestirb, und die Einsicht der übrigen Gesellschaft, wenn es nicht gerade solche Vorzüge wären, die ihre hauptsächlichsten Folgen aus der Zufälligkeit empfangen, daß sie durch Gesetze gebilligt und sogar noch gesteigert werden. Ich kann unmöglich ein solches System, wie das der Fortsetzung dieser Corporation, für übereinstimmend mit dem Geiste unserer freien Institutionen halten. Es erröthet Monopole der hassenwertheften Art, da dieselben in ihrer Dauer nicht beschränkt werden. Wenn die Geschäfte des Publikums wirklich die Hülfe einer Bank verlangen, so sollte man anstatt den Freibrief, der der Erlösung nahenden Bank zu erneuern, eine neue Bank gründen. Lassen Sie die Subscriptionsbücher derselben für

alle Personen offen liegen, und wenn das Unternehmen vorthellhaft ist, lassen Sie alle diejenigen, welche so thun wollen, denselben Vortheil genießen, und falls nicht vorthellhaft, lassen Sie sie an der Tragung der Last theilnehmen.

Außerdem ist es keine vorthellhafte Zeit Bankfreibriefe zu erneuern und neue zu begründen. Die öffentliche Meinung ist über jenen Gegenstand noch nicht entschieden, auch können wie die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit des Bankwesens nicht vollständig erkennen, als bis eine Wiederaufnahme der Hartgeldzahlungen stattfindet. Lassen Sie die Empfehlungen welche ich Ihnen eben machte, angenommen werden, und lassen Sie uns wenigstens ein Jahr warten, um über deren Wirkungen zu urtheilen. Solche Erfahrung wird zweifelsohne zukünftige Gesetzgebung wesentlich fördern und uns vielleicht vor nachtheiligen Irrthümern sichern. Die Geschichte dieses Staates bezüglich der Banken ist eine Reihenfolge von annehmbaren Theorien, lassen Sie uns für die Zukunft dieselben auf die solide Basis erleuchteter Erfahrung fußen. Alsdann können wir hoffen der Klippe zu entinnen an welcher jetzt alle unsere Banken temporär gescheitert sind. Ich hoffe und vertraue, daß die meisten, wenn nicht alle derselben im Stande sind, Hartgeldzahlungen wieder zu beginnen, aber es ist unmöglich dieses zu wissen oder auf deren Fähigkeit und Neigung so zu thun, eher zu vertrauen, bis wir den Beweis haben, den dieselben allein liefern können. Das Publikum hat aufgehört seinen Credit irgend welchen incorporierten Anstalten anzuvertrauen, welche nicht durch entsprechende Handlungen unterstützt werden. Ich habe verschiedene auf diesen Gegenstand Bezug habende Tafeln beigelegt, die Ihnen Stoff zu genügender Referenz geben werden. Der allgemeine Gegenstand der der Gründung und Regulirung von Corporationen ist so genau mit dem der Bankanstalten dieses Staates verbunden, daß die nächste Stelle in unserer Erwägung erfordert. Ich bemerkte in früheren Botschaften, daß die Gründung von Corporationen zu allen möglichen Zwecken bis zu einer höchst gefährlichen Ausdehnung getrieben wurde. Jahr auf Jahr entstanden dieselben zu allen Seiten und werden in allen Geschäftsarten reisend Mitbewerber mit den Individuellen Bürgern unseres Staates. Wenn dieselben auf ihre gesetzlichen Zwecke, als Anlegung von Canälen und Eisenbahnen in unseren fruchtbaren Inland und in Mineralien reichen Gegenden beschäftigt sind, so werde ich auch nicht ein Wort der Mißbilligung sagen — aber sie sollten auch auf diese Grenzen strenge beschränkt werden. Die Zunahme der Corporationen ist ein wachsendes Uebel. Ich habe die Gesetzgebung zu wiederholten Malen gegen die Bewilligung von Corporationen gewarnt und ich kann diese Warnung Ihrem Gedächtnisse nicht zu streng empfehlen. Wenn wir auf die Gesetzesvorschläge der letzten Gesetzgebung zurückgehen, so finden wir, daß die Bewilligung von Corporationenprivilegien freigebig und beinahe ohne Grenzen stattfand. So bedeutend war dieses der Fall, daß von 147 erlassenen Gesetzen, mehr als ein Drittel Incorporationsacten, oder Ergänzungsacten hierzu waren. Ich billige die früher ausgesprochene Meinung, daß Corporationen niemals geschaffen werden sollten, wo die zu erreichende Absicht ebenso wohl in dem wahrscheinlichen Bereiche von individueller Bemühung liegt. Dieselben abzulösen von persönlicher Verantwortung und mögen bei unpassenden Combinationen und concentrirter Handlungsweise die Geschäfte der Regierung in Verlegenheit setzen oder mit der Volkshoheit in Berührung kommen. Lassen Sie die gegenwärtige Gesetzgebung ein Beispiel im Widerstande gegen jene, zu Monopolen erwachsende Eingriffe, geben. Wenn die Rathsamkeit dieses Weges jemals zweifelhaft war, so hat die Erfahrung weniger verfloßener Jahre allen Zweifel zerstreut und den Pfad unserer Pflicht deutlich abgezeichnet.

In Bezug dieses Gegenstandes ist noch ein anderer Punkt vorhanden, der zu verschiedenen Malen zu meiner Wahrnehmung gebracht wurde. Ich beziehe mich auf die Ausdehnung des Rechtes zur Errihtung von Corporationen zu verschiedenen Zwecken, welches durch die 13, 14, 15 und 16te Acte vom 13. October 1840, betitelt „Eine Acte, bezüglich auf Waisen-Courten und auf andere Zwecke“ den „Common Pleas“ Courten bewilligt wur-

de. Incorporationsfreibriefe werden zufolge dieses Gesetzes auf Anhebung der begünstigten Common Pleas Courten genehmigt, ohne irgend einer andern Kontrolle oder Beschränkung, denn deren eiliger Ueberlesung unterworfen zu werden. Freilich muß Anzeige davon gemacht werden, doch dieses ist von wenig Einfluß. Jetzt gibt es keinen allgemeinen Gesichtspunkt bezugs solcher Corporationen, wie dies der Fall war, als diese Freibriefe von dem General Advokaten und den Richtern der Supreme Court gutgeheißen und an dem Sitze der Regierung in dem Staatsdepartement registriert worden. Nach dem alten System war Einheit in den Bedingungen, welche in diesen Freibriefen enthalten waren; aber nun nach den Einrichtungen des neuen Gesetzes mag das Erachten der verschiedenen Courten wesentlich von einander abweichen und endliche Verwirrung und Unordnung muß nothwendigerweise eintreten. Diese einheimischen Corporationen, wie sie genannt werden, sind dem Publikum von großem Nutzen, aber es mag weislich gefragt werden, ob es deren Nutzen nicht verringern muß, wenn deren Errichtung zu leicht und zu uneingeschränkt geschehen kann. Ich erbitte Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand, und wenn Sie mit mir meinung einig sein sollten, so wird es leicht sein alle Beschwerdenursachen durch Zurückstellung der Freibriefsverwilligungsgewalt in die Hände, in welchen dieselbe für länger als ein halbes Jahrhundert sicher lag, aufzuheben. Der Aufschub und die Unbequemlichkeit des alten Systems würden gänzlich durch die Gewisheit, und Einformigkeit der incorporierten Gewalten und Privilegien aufgehoben, welcher sich die incorporierten Anstalten erfreuten.

Durch die Acte vom 16. Juni 1836, übertrug die Gesetzgebung unserer Supreme Court, den Common Pleas und Districts Courten, inbestimmten angelegenen Fällen, Gewalten, welche den Courten „von Equity oder Chancery“ gewöhnlich zukommen. Gleichfalls beschieden sich in dem 39ten Abschnitte der Acte, vom 15. Juni 1840, und vielleicht auch in andern Acten, gewisse andere Vorkehrungen bezüglich dieses Gegenstandes. Es wird behauptet, daß einige dieser Bestimmungen unzulässig und die übertragene Jurisdiction nicht achtzig bestimmt sei, und es wurde von der Supreme Court entschieden, daß die benachteiligten Parteien keine Erleichterung durch Appellation von dem untergeordneten Gerichte zu der Supreme Court, oder durch einen „Writ of Error“ von der letzteren zu erwarten haben. Wenn es empfehlenswerth gehalten werden sollte die Grundzüge dieser Verordnung in unserer Gerichtsverfassung beizubehalten, so würde es rathsam sein, daß die angelegenen Uebelstände durch Bestimmungen der Gesetzgebung gehoben werden sollen.

Ich möchte gleichfalls eine Untersuchung über den Zustand und die Lage der Ausübung und der Geschäfte der verschiedenen Gerichtsbezirke dieses Staates anempfehlen, so daß der Betrag der Geschäfte verschiedener Präsidentenrichter, von denen gegenwärtig einige überhäuft sind, einigermaßen gleichgestellt werden möchte.

Man klagt über die Geschäftsanhäufung in den Courten der Stadt und des Countys Philadelphia, und hauptsächlich über die Schwierigkeiten in billiger Zeit die Vornahme von Fällen über „mist prius“ in der Supreme Court zu erreichen. Dieses letzte Hinderniß soll eine Folge des Zeitverlustes sein, den die Courte bei den Geschäften erleiden muß, den sie nothwendigerweise auf Entscheidung der Appellation und „Writs of Error“ verwenden muß. Ob solche Beschwerden wohl begründet sind oder nicht, bin ich nicht vorbereitet zu entscheiden. Eine sorgfältige Untersuchung des ganzen Gegenstandes und solche Verordnungen als nöthig befunden werden sollen um irgend welche Uebel zu heilen, die in der Handhabung der Gerichtsverfassung bestehen, und Jedem Selbsantheil zu schenken Verhandlung seines Rechtessalles geben, empfehle ich Ihnen ergeblich.

Deffters hört man die Beschwerden, daß die Entscheidung der Supreme Court nicht unter Autorität eines, zufolge der Autorität dieses Gesetzes angestellten Reporters bekannt gemacht werden. Ich halte es Ihrer Erwägung würdig, ob das öffentliche Interesse nicht durch Anstellung eines solchen Reporters befördert werden möchte, der dem Volke für die Art und Weise verantwortlich sein soll, in der er seine Pflicht erfüllt.

In vielen Counties werden fortwährend Beschwerden über die Art der Auslösung von Geschworenen geführt. Wenn nicht ein weiserer Schutzwall um dieses unschätzbare Recht gezogen wird, muß das öffentliche Vertrauen in die Untersuchung durch Geschworne bedeutend vermindert werden. Diese weiseste und verehrungswürdigste aller menschlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen muß gegen die Möglichkeit von Eingriffen geschützt und die

se weitgerühmte Schutzwehr der Volksfreiheit von Mißbräuchen für solche Zwecke rein erhalten werden, welche die Verfassung nicht im Sinne hatte. Ich empfehle deshalb, daß die Geschworenen jährlich von den Richtern der Common Pleas Courten oder von zwei derselben in Gemeinschaft mit dem Scheriff ausgewählt und von diesem in öffentlicher Court gezogen werden sollen, oder daß irgend eine andere Vorkehrung stattfindet, damit der Geschworenen Prozeß geachtet und wirksam gesichert werde.

Die Gesetze hinsichtlich von Erbschaften aus Nebenverwandtschaften verlangen gebieterisch eine Revision, damit die Gelder aus jener Quelle gesammelt werden können. Ich empfehle ergeblich die Annahme des in einer früheren Mittheilung gemachten Amendments, den Testaments Revisoren zur Pflicht zu machen, von allen Excutoren und Administratoren eilich zu verlangen, ob die Bestätigung ihres Testators oder intestat Erblässers ihrer Meinung nach der Gegenwart der Besetzung bezüglich der Seitenverwandtschaften-Erbschaften sein werde, und daß der Revisor dem General Advokaten oder dessen Stellvertreter von allen solchen Fällen Anzeige mache, worauf jener einen Eintrag davon machen u. die Einsammlung von den daraus erwachsenden Geldern von Zeit zu Zeit betreiben und seinen Eintrag seinem Amtsnachfolger einhändigen soll.

Der achte Abschnitt des 6ten Artikels der Verfassung verordnet, daß alle Beamten für deren Erwählung oder Anstellung dort nicht vorgesehen ist, so ange stellt oder erwählt werden sollen, als es durch Gesetz vorgeschrieben ist. Soweit sich dieses auf die Aemter des Generals Landmessers, des Sekretärs des Landamts und General Auditors bezieht, hat seit Annahme jenes Instrumentes keine Vornahme von Seiten der Gesetzgebung bezüglich dieses Gegenstandes stattgefunden. Da die Befallungen der gegenwärtigen Inhaber jener Aemter am nächsten 10ten Mai ablaufen werden, so möchte es als passende Zeit erscheinen gesetzlich für die Befestigung dieser Stellen vorzugehen. Jene Beamten bilden in Gemeinschaft mit dem Staatssekretär das, gewöhnlich so genannt, Cabinet, und die Executive ist der öffentlichen Meinung für die Art und Weise verantwortlich, in der jene ihre Pflichten vollziehen, und besitz dennoch nach den bestehenden Gesetzen keine Gewalt dieselben, während der Zeit ihrer Befallung, auch wenn sie sich die größten Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen, abzusetzen. Ich empfehle diesen Gegenstand Ihrer Erwägung, und da jene Beamten in Beziehung der Bekleidung ihres Amtes in dieselbe Kategorie gestellt werden mögen, als die Verfassung bezüglich des Staatssekretärs that.

Bezugs des Amtes des General Advokaten scheint es zweckdienlich, daß die Amtsbeleidigung bleibe wie sie ist. Jenes ist in Wahrheit ein Amt eines Rechtsgelehrten des gemeinen Landes rechts — der Inhaber ist der gesetzliche Rathgeber des Gouverneurs und Haupt des Departements, und es ist die Hand des Gesetzes, die die Funktionen der Executive leitet. Wahrscheinlich wird Ihnen die Pflicht obfallen die Vorkehrungen zur Wahl von Abgeordneten zu treffen, welche diesen Staat in dem Congresse der Ver. Staaten vertreten sollen. Sobald der Congreß über die Abtheilung gemäß der letzten Volkszählung entschieden haben wird, soll solches Ihnen ohne Zeitverlust vorgelegt werden.

Der Bericht des Superintendenten d. Volksschulen wird Sie von dem Zustande und der Lage unserer Collegien, Akademien, weiblichen Seminarien und Schulen unterrichten. Das hauptsächlichste Uebel über das wir geredete Beschwerdeursache haben, ist die Unfähigkeit der als Lehrer Beschäftigten. Deren Bezahlung ist gewöhnlich gering und dennoch meistens mehr wie viele derselben als Lehrer verdienen können, falls Besatz von Kenntnissen und Fähigkeiten zu deren Mittheilung für die erforderlich ist, welchen die geistige und moralische Ausbildung der werdenden Generation anvertraut ist. Hierüber und über alle andere auf das wichtige Werk der Erziehung bezügliche Gegenstände muß ich Sie auf den Bericht und die Documente verweisen, die der Superintendent Ihnen vorlegen wird, und ich will nur bemerken, daß ich freudig zu jeden und allen Maßregeln beitragen werde, die dazu führen die Mittel zur Erreichung einer tauglichen und praktischen Erziehung in den Bereich aller Kinder dieses Staates bringen, den Charakter unserer Lehrer verbessern und die Nützlichkeit erweitern sowie die Wohlthaten vernehmen, welche aus unsern Collegien, Akademien und Seminarien erwachsen. Eine gute Erziehung gepaart mit passender und moralischer Bildung ist das beste Erbe, das ein Vater seinen Kindern hinterlassen, und die beste Sicherung die ein Vaterlandsfreund zur Fortdauer des Republikanismus in seiner Reineit treffen kann. Zu unserm Volksschulsystem können wir als das einzige Mittel hinführen um diese Erziehung zu befördern und auf dieses System müssen wir endlich, als wie auf den Grundstein unserer freien Institutionen, unsere besten Hoffnungen setzen, jene unerschütterlich zu unserm Nachschlechte übergeben zu sehen.

Die Pflichten des Superintendenten der Volksschulen sind so lästig geworden, daß sie bei-

nabe des Beamten ganze Aufmerksamkeit erfordern und denselben nur wenige Zeit lassen, die er seinen andern Pflichten als Staatssekretär widmen kann. Ich empfehle diesen Gegenstand Ihrer Erwägung und ob nicht in Rücksicht für das Staatsinteresse eine Trennung der Pflichten des Superintendenten von denen des Staatssekretärs verlangt.

Ich kann nur wiederholen was ich in meiner ersten jährlichen Botschaft bemerkte, daß uns ein brauchbares System von Schulbüchern mangelt, die in unsern Schulen benutzt und von fähigen Personen für den Unterricht der Jugend Pennsylvaniens abgefaßt werden sollten, die so eingerichtet wären, daß unserer Jugend eine gehörige Achtung vor unserm Staate beigebracht und derselbe ihrem Herzen theuer gemacht würde. Die Bevölkerung des Staates, der Wohlstand und die Bildung; das bewundernswürdige und freie System seiner Gesetze, seine unwandelbare Vaterlandsliebe und seine Ergebenheit zu republikanischen Grundsätzen, seine ausgezeichnete Menschlichkeit und Wohlthätigkeit, berechtigen ihn in einem hohen Grade zur Liebe und Verehrung seiner Kinder, die früh gelernt werden sollten seine großen Charakterzüge kennen zu lernen.

Der 23te Abschnitt des ersten Artikels der Verfassung dieses Staates verordnet, daß „jeder Gesetzesvorschlag, der beide Häuser der Gesetzgebung passiert hat, dem Gouverneur vorgelegt werden soll. Wenn er denselben billigt, soll er ihn unterschreiben, doch wenn er denselben nicht billigt, soll er ihn mit seinen Einwendungen dem Hause zurücksenden, wo er seine Entziehung hat, daß die Einwendungen in seine Tagebücher eintragen und zu einer nochmaligen Erwägung des Gegenstandes schreiben soll.“ Der Abschnitt schreibt sodann weiter vor, daß ein solcher so zurückgehender Gesetzesvorschlag seine Gesetzeskraft erhalten soll, wenn nicht bei einer Aufhebung der Tas und Reins zwei Drittheile in jedem Hause übereinkommen den Vorschlag zu passiren. Diese Vorkehrung ward in unserer Verfassung von 1790 niedergelegt und in der von 1835 aus Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit sowohl als Nützlichkeit beibehalten. Sie war zum Schutze des Volkes gegen häufige und zweckwidrige Gesetzgebung beabsichtigt. — Die Verfassung macht die Executive, während sie beiden Häusern das Recht zur Aufhebung, Veränderung und Passirung der verschiedenen Gesetzesentwürfe gibt, dennoch zu einem handelnden hauptsächlichsten Theile der gesetzgebenden Gewalt. Diese Einmischung mit Gesetzverfassung muß durch die Billigung der vorgeschlagenen Acte erklärt werden. Wenn dieselbe gemißbilligt denkt, daß die vorgeschlagene Maßregel ungerecht sei, so würde sie strafbar sein, wenn sie ihre Einwilligung dazu geben wollte, die sie nicht selbst als Recht erkennt. Da die Executive ihre Gewalt und Autorität direkt vom Volke des ganzen Staates empfängt, so kann deren Einlegung der Betogenen wesentlich nothwendig sein, daß Interesse des Staates vor den Wirkungen lokaler Urtheile zu sichern. Welche Urtheile aber auch immer diese Pflicht der Executive aber auch ursprünglich auflegte, so ist es hinreichend zu sagen, daß die Pflicht in unserm Urgefesse, und wie ich glaube weislich aufserlegt ist. Es war meine, und wie ich glaube, die Pflicht aller meiner Vorgänger, die so übertragene Gewalt bei verschiedenen Gelegenheiten auszuüben. Ich that dies immer mit gebührender Erwägung und nur dann, wenn die Wichtigkeit der Gelegenheit mir genugthuende und bindende Gründe für eine solche Gelegenheit gab. Es ist jedoch eine Gewalt die ich niemals auszuüben zögerte, wenn solches Pflicht von meiner Hand erforderte. Während der Sitzung der letzten Gesetzgebung war ich genöthigt diese Gewalt öfters als zuvor auszuüben. Ich that so zu einer Zeit, als meine Handlungsweise der Prüfung öffentlicher Meinung zu untergehen in Begriffe war und es schien eine Neigung zu herrschen, die Ausübung dieser Gewalt als eine gewichtige Streitfrage vor das Volk zu bringen. Die Entscheidung fand statt und der Ausgang gibt die Stimme des Publikums darüber, auf eine solche Weise, daß sie nicht so leicht mißverstanden werden kann.

Wäre die, also von der Verfassung der Executive übertragene, Pflicht, bei der früheren Gesetzgebung bezüglich unserer Staatsverfassung, frei und ohne Furcht ausgeübt worden, so würden wir jetzt nicht in einem solchen Betrag von Schulden verwickelt sein als wir sind und Millionen von Thalern wären nicht auf Werke von zweifelhafter Nützlichkeit oder von unbedeutender öffentlicher Wichtigkeit verwendet worden. Unsere Haupt- und wichtigsten Communicationsstraßen würden angelegt und der Staat von allen Gefahr der Entbehrung gesichert worden sein, die ihm durch Vernachlässigung seiner Verbindlichkeiten entwich.

Nächsten Juni und August erlösen die Bestimmungen der Militärgesetze dieses Staates die Befehle deren eigenen Beschränkung. Es möchte daher eine passende Zeit erscheinen, diesen wichtigen oder äußerst mißbrauchten Gegenstand zu erwägen. Eine unserer wichtigsten Pflichten ist die Pflege und Ermunterung eines nahen militärischen Geistes unter unsern Bürgern. Auf diese müssen wir hauptsächlich in Krieg sowohl als unter andern großen Verdrängnissen